



AZ L-15.421-09/863

**ANTRAG Nr. 48/18**

nach § 19 GeschO

Betr.: **Haushaltsplan 2019 und Änderung Haushaltsordnung § 32 Nachtragshaushaltsplan**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, § 32 HHO Nachtragshaushaltsplan folgenden Absatz 3 anzufügen:

Bei einer Abweichung des Kirchensteuereingangs von der Prognose von mehr als 3 % per 30.06. beschließt die Landessynode im Wege eines Nachtragshaushalts über die Verwendung der zu erwartenden Mehreinnahmen / Kürzungen.

Begründung:

Die Haushaltsberatung und die Haushaltsaufstellung ist das Königsrecht des „Kirchenparlamentes“. Das nehmen wir heute wieder wahr.

Wie erfolgt aber diese Wahrnehmung, wenn die Kirchensteuereinnahmen deutlich die Prognose übersteigen?

Die beantragte Änderung wurde vom RPA in den Prüfungsberichten für die Jahre 2013 und 2014 aufgegriffen, und die Forderung der Einbindung der Synode deutlich formuliert. Über diese Feststellung/ Forderung wurde der Oberkirchenrat im Vorbericht informiert. Im Schlussbericht war diese Forderung weiterhin enthalten. So wurde der Sachverhalt in der Prüfergruppe erörtert:

Zitat aus dem Protokoll der Prüfergruppe vom 30.06.2018 Sachverhalt: Schätzung Kirchensteuererträge: Das Schätzverfahren des Oberkirchenrat wird diskutiert und insbesondere im Hinblick auf die hohen Abweichungen von den tatsächlichen Kirchensteuereinnahmen kritisiert.

Es bestand Einigkeit darüber, dass eine Anpassung jedoch frühestens zur Jahresmitte durchzuführen ist, wenn ohnehin ein Nachtrag erstellt wird. Aus Sicht des Rechnungsprüfamts und der Prüfergruppe erscheint eine Abweichung von mehr als +/- 3 % wesentlich. D. h. solange sich das Aufkommen der Kirchensteuer innerhalb der Bandbreite bewegt, ist eine Anpassung im Rahmen eines Nachtragshaushalts nicht notwendig. Der Finanzausschuss wird über den Sachverhalt informiert.

Diese Information ist erfolgt.

In der Landessynode wurde am 09.03.2018 vom Stellv. Präsidenten Stepanek aus dem Geschäftsführenden Ausschuss wie folgt berichtet: Zitat: Die Prüfer fordern ein, dass bei einer Abweichung von mehr als 3 % bei den Kirchensteuereinnahmen und deren Verwendung, eine weitere Absprache mit der Landessynode zu erfolgen habe.

Bei der Besprechung des Haushaltsplans 2019 im Finanzausschuss am 25.10.2018 ist aufgefallen, dass eine entsprechende Regelung nicht enthalten ist. Auf Nachfrage wurde erklärt, dass gemäß § 32 Abs. 1 HHO bei Kirchensteuermehrerträgen kein Nachtragshaushalt zu erstellen ist.

Eine Rücksprache mit dem Leiter des Rechnungsprüfamts ergab, dass es sich bei der HHO um einen Mindeststandard handelt. Die Synode als haushaltspolitisches Entscheidungsgremium kann Abweichungen hiervon beschließen. Er hat eine gesetzliche Änderung deshalb nicht unbedingt für erforderlich gehalten.

Der Oberkirchenrat hatte in vielen Stationen Gelegenheit, seine abweichende Meinung zu benennen. Zu keinem Zeitpunkt der Beratungen (1. Vorbericht, 2. Schlussbericht, 3. Erörterung mit Prüfergruppe, 4. Information Geschäftsführender Ausschuss, 5. Bericht vor der Synode) wurde schriftlich oder mündlich widersprochen bzw. eine abweichende Meinung auch nur angedeutet.

Nachdem der Hinweis des Rechnungsprüfamts keine Beachtung fand, wird eine Änderung der HHO erforderlich.

Die Rechtsänderung sollte bereits für den 1. Nachtrag 2019 greifen. Sie verleihen der Souveränität der Synode Nachdruck, indem Sie diesem Antrag, initiiert aus der Prüfergruppe, befürworten.

Stuttgart, 23. November 2018

Hans Leitlein  
Kai Münzing

Werner Pichorner

Eberhard Daferner